

Das Ende der Freiberuflichkeit!

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in einem schriftlichen Beschlussverfahren am 19. April 2010 den Erlass folgender Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 i.V.m. § 137 Abs. 1 Nr. 1 SGB V über die **einrichtungs- und sektorenübergreifenden** Maßnahmen der Qualitätssicherung (<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/ab/30/#1119/>) beschlossen:

Darin heißt es in kurzen Worten zusammengefasst, sollte dieser Beschluss durch das BMG und ohne Einspruch Dritter zugelassen und im Bundesanzeiger veröffentlicht werden, wird es zur Pflicht eines jeden/er "Leistungserbringers/in, patientenbezogene Daten und Daten zur Qualitätssicherung zweimal jährlich an die Datensammelstellen "verschlüsselt" auf elektronischen und nur in dafür vorgesehenen (durch die LAGen bestimmten) Datenformaten, Wege zu übermitteln. Kommen die "Leistungserbringer/innen dieser Pflicht nicht nach, müssen Sie mit "Strafmaßnahmen" rechnen, welche zum Beispiel sind:

- die Teilnahme an geeigneten Fortbildungen, Fachgesprächen, Kolloquien
- Teilnahme am Qualitätszirkel
- Durchführung von Audits etc.

um nur einige zu nennen. Die Bewertung sogenannter Auffälligkeiten, die durch z.B. Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) an die KZVen delegiert werden sollen, ziehen ein Verfahren nach sich, indem der/die "Leistungserbringer/in" zunächst die Möglichkeit erhält, dazu Stellung zu beziehen. Dieses Verfahren kann auch angestrengt werden, wenn: **"...eine Leistungserbringerin oder ein Leistungserbringer auffällig gute Ergebnisse hat oder in Vorjahren auffällig war."**

Sind im Ergebnis des Verfahrens schwerwiegende Missstände ersichtlich, kann dies z.B. die folgende "Strafmaßnahme (Maßnahmestufe2)" zur Folge haben:

- Information der für Vergütungsabschläge oder Entziehung der Abrechnungsmöglichkeit der jeweiligen Leistung zuständigen Stellen mit entsprechenden Empfehlungen.

Nicht nur, dass durch solche zusätzlichen bürokratischen Unsinnigkeiten die LZKen und KZVen wieder eine inszenierte Daseinsberechtigung erhalten und die Zahnärzteschaft wieder mehr Zeit und Geld investieren muss, aber dafür weniger ihrer eigentlichen Berufung, nämlich dem Behandeln von Patienten nachgehen kann, nein auch erinnert diese Richtlinie an längst vergangen geglaubte Überwachungsmethoden, wodurch die Freiberuflichkeit und der Grundsatz der Selbstbestimmung, nicht nur der Zahnärzteschaft, nein auch der Patienten, sehr in Frage gestellt werden.

Noch ist dieser Beschluss nicht verabschiedet und nicht rechtsverbindlich, da er noch in der Prüfung ist. Sobald die Einspruchsfrist abgelaufen und der Beschluss im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, ist er aber für alle "Leistungserbringer/innen" bindend.

Jetzt haben wir noch die Möglichkeit uns dagegen zu wehren. Wir, der Verein innovativ-praktizierender Zahnmediziner/innen kämpfen für unsere Mitglieder und alle niedergelassenen praktizierenden Zahnärzte/innen in Deutschland um Ihnen Ihre Freiberuflichkeit, zu erhalten. Unterstützen Sie uns mit Ihrer Mitgliedschaft und stärken Sie so die Basis für unseren gemeinsamen Erfolg im Kampf gegen zu viel Bürokratie und zu wenig Selbstbestimmung!

freundlichst Ihr
Uwe Bräutigam
Geschäftsführer VIP-ZM
www.vip-zm.de